

Aufgrund §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. S. 2808), § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg in ihrer Sitzung am 11.12.2019 folgende

Abfallsatzung

beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgabe
- § 2 Abfuhr, Ausschluss von der Abfuhr
- § 3 Anschluss- und Benutzungzwang
- § 4 Abfuhrsysteme
- § 5 Organisation
- § 6 Getrennte Abfuhr von Abfällen zur Verwertung sowie sperrigen Abfällen im Holsystem
- § 7 Getrennte Abfuhr von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem
- § 8 Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll) im Holsystem
- § 9 Abfuhr von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen
- § 10 Abfallgefäß
- § 11 Gefäßvolumenbestimmung
- § 12 Bereitstellung und Abfuhr
- § 13 Abfuhrtermine / öffentliche Bekanntmachung
- § 14 Allgemeine Pflichten
- § 15 Unterbrechung der Abfallabfuhr
- § 16 Gebühren
- § 17 Gebührenmaßstab
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt hat die Abfallentsorgung im gesamten Stadtgebiet gemäß § 2 Abs. 1a) der Anstaltsatzung der Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg AöR (AöR) zum 01.01.2023 auf die AöR übertragen. Die Stadt/AöR betreibt diese Aufgabe nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes KrWG und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der AöR obliegt ab dem 01.01.2023 die gesamte Abfallwirtschaft im Stadtgebiet. Sie nimmt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 1 HAKrWG die Entsorgungspflichten für angefallene und überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen im eigenen Namen und in eigener Verantwortung wahr.

Der AöR obliegt ab dem 01.01.2023 auch der Erlass von Satzungen im Bereich der Abfallwirtschaft und die Erhebung von Gebühren nach § 16 dieser Satzung. Bis zum 31.12.2022 obliegen der Erlass von Satzungen und die Gebührenerhebung im Bereich der Abfallwirtschaft der Stadt. Die Aufgaben der Abfallbehörde nach § 20 HAKrWG sowie der Bußgeldbehörde nimmt die Stadt wahr.

Die Stadt schreibt gem. § 126a Abs. 3 S.2 HGO den Anschluss- und Benutzungszwang zu Gunsten der AöR vor.

- (3) Die Abfallentsorgung der AöR umfasst das Abfahren der in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der abgefahrenen Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (4) Die AöR informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Abfuhrpflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die AöR Dritter bedienen.

§ 2 Abfuhr, Ausschluss von der Abfuhr

- (1) Der Abfuhr unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von den Abfuhrn ausgeschlossen sind.
- (2) Eine Verpflichtung zur Abfuhr besteht nicht bei:
 - a) Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen

Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG sowie Erdaushub und Bauschutt.

- b) Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG („Kleinmengen gefährlicher Abfälle“),
- c) Abfällen, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht im Rahmen einer ihr übertragenen Aufgabe bei der Sammlung mitwirkt.

Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der aktuell gültigen Abfallsatzung des Kreises Offenbach zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfallabfuhr anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 8 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Als Grundstück i. S. dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstücke) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der AöR mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (4) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der AöR und der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,

- b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen,
 - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.
- (6) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biotonne) aufzustellen, wird abgesehen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird. Dies gilt sinngemäß auch für die Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle, soweit eine getrennte Erfassung und Verwertung der kompostierbaren Abfälle nachgewiesen wird.
Die Befreiung von der Biotonne kann erst erfolgen, wenn dem Antrag auf Eigenkompostierung von der AöR schriftlich stattgegeben wurde.

§ 4 Abfuhrsysteme

- (1) Die AöR führt die Abfuhr von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Abfallgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 Organisation

Die Einteilung der Abfuhrbezirke, die Festsetzung der Abfuertage und die Art der Abfuhren werden von der AöR in einem Organisations- oder Abfuhrplan geregelt.

§ 6

Getrennte Abfuhr von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die AöR sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
- a) Altpapier, Pappe u. Kartonagen,
 - b) Leichtverpackungen im Fall einer Beauftragung der AöR bzw. der Stadt durch Dritte,
 - c) sperrige Abfälle
 - d) Kühl- und Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen, Spülmaschinen etc.,
 - e) TV-Geräte, Monitore, Unterhaltungselektronik, Elektrokleingeräte, Kabel etc.,
 - f) sonstige Gartenabfälle, insbesondere sperrige Gartenabfälle gebündelt, Laubsäcke, Weihnachtsbäume und kompostierbare Abfälle,
 - g) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG. Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich (z. B. Gastronomiebetriebe, Großküchen), soweit sie haushaltsübliche Mengen überschreiten und Biokunststoffe (biologisch abbaubare Kunststoffe) enthalten.

Soweit in § 7 Abs. 1 für die jeweiligen Abfallarten alternativ das Bringsystem angeboten wird, bleibt diese Möglichkeit unberührt.

- (2) Die in Abs. 1, Buchstabe a) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Abfallgefäßen, die in den Nenngrößen von 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und an der Grundstücksgrenze bis 06:00 Uhr zur Abfuhr an den Abfuertagen bereitzustellen.
- (3) Die in Abs. 1, Buchstabe b) genannten Abfälle zur Verwertung sind unabhängig von einer Beauftragung der AöR bzw. der Stadt durch Dritte in den dazu bestimmten Gelben Säcken und Gelben Abfallgefäßen, die in den Nenngrößen von 60 l Sack, 240 l oder 1.100 l Abfallgefäß zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und an der Grundstücksgrenze bis 06:00 Uhr zur Abfuhr an den Abfuertagen bereitzustellen.
- (4) Zur Abfuhr der in Abs. 1, Buchstabe c), d), e) genannten sperrigen Abfälle bietet die AöR viermal jährlich eine Sperrmüllabfuhr auf Abruf an. Die Abfälle werden außerhalb aller Abfuhraktionen am vereinbarten Termin von der AöR abgeholt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer bei der AöR zu bestellen. An den hierzu vorgegebenen Abfuhrterminen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer zur Abfuhr an der Grundstücksgrenze am Vorabend des Abfuertages ab 18.00 Uhr oder aber an den Abfuertagen bis spätestens 6.00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelung dieser Satzung bereitzustellen (s. § 12). Die AöR kann besondere Abfuhrtermine für sperrigen Abfall bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuertage mitteilen.
- (5) Zusätzliche Sperrmüllabfuhren auf Abruf sind gegen Rechnungsstellung möglich.

- (6) Zur Abfuhr der in Abs. 1 Buchstabe f) genannten Gartenabfälle veranstaltet die AöR zweimal jährlich eine besondere Abfuhr. An den dafür vorgesehenen Abfuertagen sind die sperrigen Gartenabfälle gebündelt und versackt vom Abfallbesitzer bis 07.00 Uhr zur Abfuhr an der Grundstücksgrenze bereitzustellen. Nicht abgefahren werden die bei den Händlern verbliebenen Restbestände an Weihnachtsbäumen.
- (7) Die in Abs. 1, Buchstabe g) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Abfallgefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l und 240 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuertagen unter Beachtung der weiteren Regelung in dieser Satzung bereitzustellen.
- (8) Die Nachbarschaftstonne für Bioabfälle wird zugelassen. Bis zu drei aneinander grenzende Grundstücke können eine gemeinsame Biotonne nutzen. Bei drei zusammengeschlossenen Grundstücken muss das Grundstück, auf dem die Biotonne steht, an die beiden anderen Grundstücke angrenzen. Der freie Zugang zur gemeinsamen Biotonne ist zu ermöglichen. Die gemeinsame Nutzung ist bei der AöR schriftlich zu beantragen und von allen Eigentümern zu unterzeichnen.
- (9) Die AöR behält sich vor, die Abfuhr von Abfällen zu verweigern, wenn die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen bedroht ist, oder Abfallgefäße nicht mit den für sie bestimmten, zugelassenen Abfällen befüllt sind.

§ 7

Getrennte Abfuhr von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die AöR sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Behälterglas nach Farben trennt (grün, weiß und braun),
 - b) Altpapier, Pappe und Kartonagen,
 - c) Leichtverpackungen,
 - d) Altmetalle,
 - e) Batterien aus Haushalten,
 - f) Leuchtstofflampen, Lampensonderformen,
 - g) sperrige Abfälle,
 - h) Kühl- und Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen, Spülmaschinen etc.,
 - i) TV-Geräte, Monitore, Unterhaltungselektronik, Elektrokleingeräte, Kabel etc.,
 - j) Autobatterien u. Altreifen,
 - k) Gartenabfälle,
 - l) Korken, CD und DVD
 - m) Alttextilien, Schuhe

Soweit in § 6 Abs. 1 für die jeweilige Abfallart alternativ das Holsystem angeboten wird, bleibt diese Möglichkeit unberührt.

- (2) Die AöR stellt zur Abfuhr der in Abs. 1, Buchstabe a) und b) genannten Abfälle Abfallbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Abfallbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Abfallbehälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Abfallbehälter eingegeben werden. Die AöR behält sich vor, Standorte gem. Abs.1 Buchstabe b) aufzulösen.
- (3) Die in Abs. 1, Buchstabe c), d), e), f), g), h), i), j), k) und l) genannten Abfälle sind, soweit sie nicht anderweitig ordnungsgemäß entsorgt werden oder gem. § 6 im Holsystem gesammelt werden, vom Abfallbesitzer zu den Annahmestellen zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung / Entsorgung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (4) Im Stadtteil Zeppelinheim stehen als Annahmestellen gemäß Abs. 3 Gartenabfallboxen für pflanzliche Gartenabfälle zur Verfügung. Die Gartenabfallboxen dienen ausschließlich dem Abladen von Gartenabfällen von Grundstücken, die an die Neu-Isenburger Abfallentsorgung angeschlossen sind (§ 3) und von Privatpersonen entsorgt werden. Das Abladen von Gartenabfällen aus gewerblicher oder sonstiger beruflicher Tätigkeit ist untersagt, unabhängig von der Herkunft der Gartenabfälle.
- (5) Die AöR kann - um Belästigungen anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Abfallbehälter benutzt werden dürfen.
In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Abfallbehältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Abfallbehälter nicht benutzt werden.
- (6) Unbelasteter Bauschutt und Erdaushub können nur an den Annahmestellen und nur bis zu einem Volumen von 100 Liter je Einzelfall kostenfrei abgegeben werden.
- (7) Für die Sammlung von Alttextilien und Schuhen, Abs.1 Buchstabe m), stellt die AöR auf dem Wertstoffhof Behälter zur Verfügung. Im Stadtgebiet können an allgemein zugänglichen Plätzen Behälter genutzt werden. Die Behälter sind entsprechend der Abfallart gekennzeichnet. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Abfallbehälter eingegeben werden. Nicht eingegeben werden dürfen zerschlissene, stark verschmutzte oder nicht mehr tragbare Alttextilien und Schuhe. Diese sind über den Restmüll zu entsorgen.
- (8) Es ist nicht gestattet, Abfälle auf oder neben die Behälter für Abfälle zur Verwertung zu stellen. Es ist ebenfalls nicht gestattet, vor oder neben dem Gelände des Wertstoffhofs Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung abzulagern. Die AÖR ist berechtigt, dem Verursacher den durch die Ablagerung und Verunreinigung entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8

Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll) im Holzsystem

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holzsystem abgefahren.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in dem ihm dafür zugeteilten Abfallgefäß zu sammeln und an den Abfuertagen unter Beachtung der weiteren Regelung in dieser Satzung bereitzustellen.
- (2a) Die Behälter für Restmüll werden vierzehntägig abgefahren. Ab einer Behältergröße von 240 Liter besteht die Möglichkeit der wöchentlichen Leerung. Diese muss durch den Anschlusspflichtigen schriftlich bei der AöR beantragt werden.
- (3) Als Abfallgefäß zugelassen sind die in § 10 Abs. 1 genannten Abfallgefäße mit folgenden Nenngrößen:

a)	40 L, 25 kg maximal zulässige Nutzlast
b)	60 L, 40 kg maximal zulässige Nutzlast
c)	80 L, 40 kg maximal zulässige Nutzlast
d)	120 L, 50 kg maximal zulässige Nutzlast
e)	240 L, 100 kg maximal zulässige Nutzlast
f)	770 L, 330 kg maximal zulässige Nutzlast
g)	1.100 L, 480 kg maximal zulässige Nutzlast
h) Müllsäcke mit	60 L
- (4) In die Abfallgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 6 und 7 getrennt abgefahren werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die AöR oder die mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entfernt worden sind. Die Ahndungsmöglichkeiten als Ordnungswidrigkeit bleiben in diesem Fall unberührt.
- (5) Die Nachbarschaftstonne für Restmüll wird zugelassen. Bis zu drei aneinanderliegende Grundstücke können eine gemeinsame Restmülltonne nutzen. Bei drei zusammengehörenden Grundstücken muss das Grundstück, auf dem die Restmülltonne steht, an die beiden anderen Grundstücke angrenzen. Der freie Zugang zur gemeinsamen Restmülltonne ist zu ermöglichen. Die gemeinsame Nutzung ist bei der AöR schriftlich zu beantragen und von allen Eigentümern zu unterzeichnen. Die betroffenen Abfallbesitzer sind bei Inanspruchnahme der Abfallentsorgung weiterhin an die Rechte und Pflichten der geltenden Satzung gebunden. Einer der Grundstückseigentümer muss sich zur Zahlung der fälligen Gebühren verpflichten.

§ 9
Abfuhr von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

- 1) Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die AöR Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt für Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.
- 2) Der Halter oder die Begleitperson eines Hundes ist verpflichtet, abgelegten Hundekot auf- zunehmen und in die Abfallbehälter oder die aufgestellten Hundetoiletten einzugeben. Dies gilt nicht für Begleiter und Halter von ausgebildeten Blindenhunde.

§ 10
Abfallgefäße

- (1) Zugelassen sind nur Abfallgefäße, die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Andere als die zugelassenen Abfallgefäße können zur Abfuhr nicht angenommen werden. Die AöR stellt den Anschlusspflichtigen die Abfallgefäße leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen i. S. d. § 3 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Abfallgefäße und Müllsäcke dient deren Farbe. In die grauen Müllsäcke mit dem Aufdruck „Dienstleistungsbetrieb Drei-eich und Neu-Isenburg AöR Müllsack Neu-Isenburg“ und grauen oder grünen Abfallgefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die grau-blauen oder blauen Abfallgefäße ist das Altpapier, Pappe und Kartonagen einzufüllen, in die grau-gelben oder gelben Abfallgefäße und gelben Säcke sind Leichtverpackungen einzufüllen, in die grauen Abfallgefäße mit braunem Deckel sind Bioabfälle einzufüllen.
- (4) Die Abfallgefäße gem. § 8 Abs. 3 und § 6 Abs. 7 sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle - Straßen-ebene - auf dem Grundstück, bis max. 10 m Entfernung zur Grundstücksgrenze, für die Abfuhr bereitzuhalten. Die Abfallgefäße für Restmüll und Bioabfall werden vom Standplatz durch die Müllabfuhr abgeholt.
- (5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann die AÖR bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

- (6) Müllsäcke können anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem angeschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen. Die Müllsäcke sind bei der AöR zu beziehen. Die AöR gibt bekannt, wo Müllsäcke zu erwerben sind. Sie tragen die Aufschrift „Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg AöR Müllsack Neu-Isenburg“. Sie sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der AöR über. Sie sind verschlossen zur Abfuhr bereitzustellen. Die Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß.
- (7) Nach erfolgter Leerung aller Abfallgefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (8) Die Verwendung von Müllschleusen ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine jederzeit widerrufliche Ausnahmegenehmigung kann nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die AöR behält sich vor, die Nachbehandlung oder Sortierung der sich in den Abfallgefäßen (Restmüll) befindlichen Abfälle am Standort oder im unmittelbaren Umfeld zu untersagen, wenn die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen gefährdet ist. Das Entfernen von überlassungspflichtigen Abfällen aus den Abfallgefäßen für Restmüll und Papier ist nicht zulässig.
 - b) Die sich in den Abfallgefäßen (Restmüll) befindlichen Abfälle dürfen keiner Nachbehandlung oder Sortierung durch Dritte unterzogen werden, nachdem die Abfälle am Abfuertag der AöR überlassen wurden. Als überlassen gilt der Abfall, sobald das Müllgefäß am Abfuertag von seinem Standort entfernt wird und zur Abholung bereitgestellt wird.
 - c) Der Zugang zu den Abfallgefäßen, sowie den sonstigen gesicherten Abfallgefäßen, muss an den Abfuertagen ohne Störung möglich sein.
 - d) Der Einsatz oder der Nutzen von Müllschleusen darf keine Umlenkung von Abfällen zur Folge haben.
- (9) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, Laubsäcke, bereitgestellte sperrige und gebündelte Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallabfuhr hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (10) Änderung im Abfallgefäßbedarf, den Verlust oder die Unbenutzbarkeit von Abfallgefäßen hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der AöR mitzuteilen. Die Pflicht zur Zahlung der Benutzergebühren bleibt davon unberührt.
- (11) Die zulässigen Abfallgefäße tragen die Prägung „DLB“. Die Abfallgefäße sind zur elektronischen Identifizierung mit einem Chip ausgestattet, auf dem nur eine Identnummer gespeichert ist. Restabfallgefäße, die nicht zur Abfuhr angemeldet sind, werden nicht geleert. Sonstige Abfallgefäße oder Abfälle, die nicht in gekennzeichneten satzungsmäßigen Abfallgefäßen oder Müllsäcken bereitgestellt werden, werden nicht abgefahren. Das gilt auch für Sperrmüll und Grünschnitt, der nicht ordnungsgemäß bereitgestellt wird.

- (12) Für Haushalte mit Kleinkindern bis zu 3 Jahren oder Pflegebedürftigen werden kostenpflichtig Windelsäcke zur Verfügung gestellt. Die Windelsäcke sind beim Bürgeramt, den Verwaltungsaufstellen oder auf dem Wertstoffhof zu beziehen. Die Windelsäcke dürfen nur für Windeln verwendet werden, die Abfuhr erfolgt mit der Restmülltonne.

§ 11 Gefäßvolumenbestimmung

- (1) Die Zuteilung der Abfallgefäße erfolgt durch die AöR nach Bedarf für die angeschlusspflichtigen Grundstücke. In der Regel werden pro Bewohner 7,5 Liter/Woche Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht. Das nach § 8 Abs. 3 zu wählende Abfallgefäß muss mindestens das sich hieraus für das angeschlusspflichtige Grundstück ergebende Gesamtgefäßvolumen aufweisen. Die Gebühren berechnen sich nach dem Gefäßvolumen, nicht nach dem nach Satz 2 zu errechnenden Bedarf. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner. Auf jedem angeschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Abfallgefäß für den Restmüll vorgehalten werden.
- (2) Das Gefäßvolumen für den Bioabfall beträgt pro Bewohner 6 Liter pro Woche, mindestens die kleinste Gefäßgröße gem. § 6 Abs. 7. Für die Gefäßvolumenbestimmung ist immer ein Leerungsrhythmus von 14 Tagen zugrunde zu legen. Das maximale Behältervolumen für die Biotonne beträgt das 1,5-fache des zugeteilten Behältervolumens der Restmülltonne.
- (3) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das kleinste zugelassene Bioabfallgefäß gem. § 6 Abs. 7 bereitgestellt. Das maximale Behältervolumen für die Biotonne beträgt das 1,5fache des zugeteilten Behältervolumens der Restmülltonne.
- (4) Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte (EGW = 7,5 Liter/Woche) für Grundstücke, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen (gewerbliche Bereiche), gilt folgende Regelung:
 - a) Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Altenheime und ähnliche Einrichtungen: je 3 Betten 1 EGW
 - b) Schulen und Kindergärten (Schüler, Kinder, Lehrer, Abendschule Veranstaltungen und sonstiges Personal): je angefangene 20 Personen 1 EGW
 - c) Öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Versicherungen, Verwaltungen von Industrie, Handwerk und Gewerbebetrieben: je angefangene 2 Beschäftigte 1 EGW

- d) Selbständige Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- oder Praxisräumen:
je 1 Beschäftigter 1 EGW
- e) Schank- und Speisewirtschaften:
je 1 Beschäftigter 3 EGW
- f) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Pensionen:
je angefangene 6 Betten 1 EGW
- g) Einzelhandelsgeschäfte, Bäckereien, Metzgereien:
je 1 Beschäftigter 1 EGW
- h) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe, sofern
in diesen Betrieben objektiv Abfall anfällt:
je angefangene 2 Beschäftigte 1 EGW
- i) Campingplätze:
je Stellplatz und Person (für Wohnwagen oder Zelt) 2 EGW
- j) Bebaute, bewohnbare Grundstücke, für die kein
Wohnsitz im Sinne des Melderechts besteht
(auch Wochenendgrundstücke): 2 EGW
- k) Kioske, Verkaufs- und Imbiss-Stände: 5 EGW

- (5) Sofern eine Ermittlung der EGW nach a) bis k) nicht möglich ist, erfolgt deren Festsetzung nach Anhörung des Gebührenpflichtigen unter Berücksichtigung der tatsächlich regelmäßig anfallenden Abfallmenge. Es ist jedoch mindestens 1 EGW pro Betrieb anzusetzen.
- (6) Als Beschäftigte im Sinne des Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätigen zu berücksichtigen, auch wenn sie gleichzeitig auf dem Betriebsgrundstück wohnen. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen regelmäßigen Arbeitszeit auf dem Betriebsgrundstück tätig sind, werden nur zur Hälfte berücksichtigt.
Bei gemischt genutzten Grundstücken werden die Zahlen der Bewohner und der EGW addiert; angefangene Berechnungseinheiten werden aufgerundet.
- (7) Für die Bemessung der Personengebühr sind die Verhältnisse auf den anschlusspflichtigen Grundstücken jeweils zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. eines jeden Jahres maßgebend.

§ 12 Bereitstellung und Abfuhr

- (1) Die in den § 6, § 7 und § 8 genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Abfallgefäßen zu sammeln und an den Abfuertagen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Insbesondere zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Abfälle, die in nach dieser Satzung zugelassenen Abfallsäcken ordnungsgemäß befüllt bereitgestellt werden.
- (2) Die Standorte, ihre Umgebung und der Zugang zu den Standorten müssen stets von außen zugänglich, sauber und in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Bei Verwendung von Abfallgefäßen 1.100 L darf der Transportweg zum Abfuhrfahrzeug nicht durch Wellen, Einfassungen, Rinnen, Treppen, Absätze, Podeste, Kies/Splitt und dergleichen unterbrochen sein. Er muss in Durchgangshöhe und -breite mindestens 2 m ausweisen.
- (3) Sperrige Abfälle und sperrige Gartenabfälle sind unter Beachtung dieser Satzung an den von der Stadt dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Abfuertagen und -zeiten an den Grundstücken zur Abfuhr so bereitzustellen, dass sie ohne besonderen Aufwand aufgenommen werden können. Die sperrigen Abfälle sollen an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges so aufgestellt werden, dass eine Mindestdurchgangsbreite von 1 m erhalten bleibt. Die Regelungen des § 10 für Abfallgefäße sind zu beachten.
- (4) Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf haushaltsübliche Mengen, das heißt mehr als 3 Kubikmeter, nicht überschreiten. Überschreitet die bereitgestellte Menge des Sperrmülls das Haushaltsübliche oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichts nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die AöR berechtigt, die Mitnahme zu verweigern.
- (5) Unbefugten ist es verboten, die zur Abfuhr bereitgestellten sperrigen Abfälle wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (6) Die Absätze 3 und 5 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Abfuhraktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, z.B. gebündelt oder versackt, zur Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 13 Abfuhrtermine / öffentliche Bekanntmachung

- (1) Alle Abfuhraktionen im Rahmen dieser Satzung werden von der AöR im jährlichen Abfallkalender bekannt gegeben und sind dauerhaft auf der Homepage der AöR unter www.dlb-aoer.de aufgeführt.

- (2) Die AöR gibt gem. Abs. 1 auch die Termine für die Abfuhr von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG („Kleinmengen gefährlicher Abfälle“) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (z.B. Landkreis, Verbände, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 14 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der AöR und der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der AöR bzw. der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsmäßigen Abfallgefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abfuhr bereitgestellt werden, bleiben von der Abfuhr ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Abfuhr bereit zu stellen.
- (3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 15 Unterbrechung der Abfallabfuhr

Die AöR sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäß Abfallabfuhr, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

§ 16 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, Gebühren erhoben.
- (2) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der AöR für die Abfuhr von Abfällen zur Verwertung und sperriger Abfälle abgegolten.
- (3) Werden auf dem anschlusspflichtigen Grundstück durch den Anschlusspflichtigen der Gebührenpflichtigen zur Verfügung stehende Abfallgefäße, durch den Gebührenpflichtigen oder Anschlusspflichtigen, oder durch Dritte beauftragt, die Abfälle in den vorgehaltenen Abfallgefäßen zu verpressen, zu verdichten, einzustampfen oder einschlämmen, so sind je Abfallgefäß das 2-fache / Leerung und Woche an Gebühren fällig. Die AöR ist hierüber durch den Anschlusspflichtigen oder Gebührenpflichtigen unverzüglich zu informieren. In Härtefällen sind Sonderregelungen möglich. Die Forderung für das 2-fache an Gebühren / Leerung / Woche bleiben davon unberührt.

- (4) Gebührenpflichtiger ist der Anschlusspflichtige. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 3 Abs. 3 für rückständige Gebührenansprüche.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht bei Anmeldung immer zum 1. des Monats. Bei Änderungen der Abfallgefäße bis zum 15. eines Monats beginnt die Gebührenpflicht am Beginn des Monats, für Änderungen ab dem 16. eines Monats mit Beginn des Folgemonats. Bei Abmeldung der Abfallgefäße endet sie immer zum Ende des Monats.
- (6) Die Gebühr wird mit dem Tag der Anforderung fällig, soweit nicht im Gebührenbescheid ein anderer Tag genannt ist. Die Gebühren werden jährlich erhoben; monatlich/vierteljährlich/halbjährlich können Vorauszahlungen verlangt werden.
- (7) Fällt auf einem Grundstück vorübergehend kein Abfall an, berechtigt dies den Gebührenpflichtigen zur Abmeldung nur dann, wenn die Unterbrechung mindestens 90 Kalendertage dauern wird. Hier ist vom dem Gebührenpflichtigen oder dem Anschlusspflichtigen gegenüber der AöR ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.

§ 17 Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab ist das jedem angeschlusspflichtigen Grundstück gem. § 11 zur Verfügung stehende Abfallgefäßvolumen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallabfuhr anschließt,
 - 2. entgegen § 3 Abs. 3 den Wechsel im Grundeigentum nicht mitteilt,
 - 3. entgegen § 3 Abs. 4 die für die Abfallabfuhr erforderlichen sachbezogenen Auskünfte nicht erteilt,
 - 4. entgegen § 3 Abs. 5 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallabfuhr überlässt,
 - 5. entgegen § 4 Abs. 3 die Abfälle als Abfallbesitzer nicht zur Annahmestelle bringt,
 - 6. entgegen § 6 Abs. 2, § 6 Abs. 7 und § 7 Abs. 3 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Abfallgefäß eingibt,

7. entgegen § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die dafür vorgesehenen Abfallgefäße eingibt,
8. entgegen § 6 Abs. 4 am Vorabend des Abfuertages vor 18.00 Uhr sperrige Abfälle zur Abholung bereitstellt,
9. entgegen § 7 Abs. 4 Gartenabfälle ablagert, die nicht von Grundstücken stammen, die an die Neu-Isenburger Abfallentsorgung angeschlossen sind oder die aus gewerblicher oder sonstiger beruflicher Tätigkeit stammen,
10. entgegen § 7 bezeichnete Abfälle nicht ordnungsgemäß an den Annahmestellen abgibt, zum Zweck der ordnungsgemäßen Lagerung und Entsorgung,
11. entgegen § 7 Abs. 3 den Weisungen des Personals der Annahmestelle nicht Folge leistet,
12. entgegen § 7 Abs. 5 außerhalb der angegebenen Zeiten Abfallbehälter benutzt,
13. entgegen § 7 Abs. 8, Satz 1 Abfälle neben oder auf den Sammelbehältern ablagert, oder entgegen § 7 Abs. 8, Satz 2 Abfälle vor oder neben dem Gelände des Wertstoffhofes ablagert,
14. entgegen § 8 Abs. 4 andere als die genannten Abfälle in die Abfallgefäße für den Restmüll eingibt,
15. entgegen § 9 Abs. 1 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze anfallen, nicht in die aufgestellten Abfallgefäße (Papierkörbe) eingibt,
16. entgegen § 9 Abs. 2 Hundekot nicht in die dafür vorgesehenen Behälter einibt,
17. entgegen § 10 Abs. 1 nicht zugelassene Abfallgefäße zur Abfuhr bereitstellt,
18. entgegen § 10 Abs. 2 die Abfallgefäße überfüllt, so dass die Deckel nicht geschlossen werden können,
19. entgegen § 10 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
20. entgegen § 10 Abs. 4 Abfallgefäße an anderen als den Leerungstagen zur Abfuhr im öffentlichen Raum bereitstellt und damit andere behindert oder gefährdet.
21. entgegen § 10 Abs. 7 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
22. entgegen § 10 Abs. 9 Verunreinigungen nicht beseitigt,
23. entgegen § 10 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der AöR nicht unverzüglich mitteilt,

24. entgegen § 12 Abs. 2 den Standort der Abfallgefäße nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
 25. entgegen § 12 Abs. 3 beim Aufstellen sperriger Abfälle, auf dem Gehweg, keine Mindestdurchgangsbreite von 1 m einhält,
 26. entgegen § 12 Abs. 5 zur Abfuhr bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 27. entgegen § 14 Abs. 1 den Beauftragten der AöR oder der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 28. entgegen § 14 Abs. 1 Anordnungen des Beauftragten nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung mit Anlage tritt am 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Stadt Neu-Isenburg vom 05.02.2014, zuletzt geändert am 01.04.2017, außer Kraft.

Anlage zur Satzung:**Gebührenverzeichnis**

(1) Als Abfallgebühren werden erhoben:

a)	bis 40 Liter	6,39 €/monatlich bei 14-tägiger Leerung
b)	60 Liter	9,59 €/monatlich bei 14-tägiger Leerung
c)	80 Liter	12,78 €/monatlich bei 14-tägiger Leerung
d)	120 Liter	19,18 €/monatlich bei 14-tägiger Leerung
e)	240 Liter	38,36 €/monatlich bei 14-tägiger Leerung
f)	240 Liter	76,72 €/monatlich bei wöchentlicher Leerung
g)	770 Liter	123,07 €/monatlich bei 14-tägiger Leerung
h)	770 Liter	246,14 €/monatlich bei wöchentlicher Leerung
i)	1.100 Liter	175,81 €/monatlich bei 14-tägiger Leerung
j)	1.100 Liter	351,62 €/monatlich bei wöchentlicher Leerung

Bei wöchentlich mehrmaligen Abfuhren, und unter Beachtung von § 16 Abs. 3, beträgt die Gebühr das entsprechend Vielfache der wöchentlichen Gebühr. Bei Änderungen der Zahl der wöchentlichen bzw. mehrmaligen Abfuhren entstehen die entsprechenden neuen Gebühren ab der ersten geänderten Abfuhr.

(2) Die Gebühr je Einzelfall (unregelmäßige Anzahl von Abfuhren in Ausnahmefällen) beträgt bei einem Abfallgefäß:

a)	bis 240 Liter	20,00 € je Abfuhr
b)	770 Liter und 1.100 Liter	85,00 € je Abfuhr

Für die zusätzliche Gestellung in Ausnahmefällen inkl. Abholung von Müllbehältern ohne Leerung, nur zulässig in den Größen 120 l, 240 l, 770 l Liter und 1.100 Liter, beträgt die Gebühr für bis zu 40 Gefäße 100,00 Euro. Darüber hinaus wird für jedes Gefäß eine Gebühr von 15,00 Euro erhoben.

- (3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 3,50 € für 60 Liter ausgegeben.
- (4) Laubsäcke werden zum Stückpreis von 1,25 € für 60 Liter ausgegeben.
- (5) Windelsäcke werden zum Stückpreis von 2,00 € ausgegeben
- (6) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Abfuhr stofflich verwertbarer Abfälle und viermal pro Jahr die Abfuhr sperriger Abfälle, abgegolten.
- (7) Die Entsorgung von zusätzlichen sperrigen Abfällen und den damit verbundenen Abfuhrterminen sowie Sonderterminen sind nach Aufwand und Volumen je abgefahrenem Kubikmeter dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

- (8) Für die auf Wunsch des Anschlusspflichtigen über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Gefäße werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:

(a) Für Bio-Tonnen bei Zuteilung eines

120 l Behälters 4,50 Euro/Monat
240 l Behälters 9,00 Euro/Monat

Neu-Isenburg, den 12.12.2019

Der Magistrat
der Stadt Neu-Isenburg

Herbert Hunkel
Bürgermeister

Veröffentlicht in der StadtPost Neu-Isenburg am 19.12.2019

1. Änderungssatzung vom 28.09.2022, veröffentlicht in der StadtPost Neu-Isenburg am 27.10.2022. In Kraft getreten am Tag nach der Veröffentlichung.
2. Änderungssatzung vom 16.12.2022, veröffentlicht in der StadtPost Neu-Isenburg am 22.12.2022. In Kraft getreten am 01.01.2023.
3. Änderungssatzung vom 10.12.2025, veröffentlicht in der StadtPost Neu-Isenburg am 10.01.2026, in Kraft getreten am Tag nach der Veröffentlichung